

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Mai 1998	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 98	Achtes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 322-67</i>	190
18. 5. 98	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung <i>GVBl. II 210-77; ändert GVBl. II 250-1, 304-12, 322-67, 331-1, 363-18, 50-12, 50-30, 74-1, 800-42</i>	191
6. 4. 98	Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1999 <i>GVBl. II 16-35</i>	194
3. 4. 98	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz <i>Ändert GVBl. II 65-11</i>	195
28. 4. 98	Verordnung über die Einrichtung des Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ an der Fachhochschule Frankfurt am Main <i>GVBl. II 70-202</i>	196
14. 4. 98	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege (APrO Altenpflege) <i>GVBl. II 353-50</i>	197
22. 4. 98	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbetriebsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit <i>Ändert GVBl. II 26-6</i>	204
	Berichtigung	204
	Berichtigung	204

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes*)**

Vom 18. Mai 1998

Artikel 1

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1996 (GVBl. I S. 320), wird wie folgt geändert:

1. § 24 erhält folgende Fassung:

„ § 24

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden jeweils zum ersten Arbeitstag der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November eines Jahres eingestellt.

(2) Die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst kann für den jeweiligen Einstellungstermin versagt werden, wenn

1. die im Haushaltsplan des Landes Hessen zur Verfügung stehenden Stellen für Beamte auf Widerruf nicht ausreichen oder
2. die personelle und sachliche Kapazität der Ausbildungsstellen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet.

(3) Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Gesuche um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind

1. 50 vom Hundert der Ausbildungsstellen nach Eignung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. 15 vom Hundert der Ausbildungsstellen für Fälle besonderer Härte;
3. 35 vom Hundert der Ausbildungsstellen nach der Dauer der Zeit seit dem ersten Gesuch um Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Hessen

zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Eignung und Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit dem ersten Gesuch um Aufnahme (Abs. 3); dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerberinnen und Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden;

2. die Zahl der für Einstellungen in den juristischen Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung auf die Landgerichtsbezirke.

(5) Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und bei deren Verteilung auf die Landgerichtsbezirke sind zu berücksichtigen:

1. die im Haushaltsplan des Landes Hessen zur Verfügung stehenden Stellen,
2. die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landgerichtsbezirken,
3. die Zahl der in den einzelnen Landgerichtsbezirken tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeit."

2. In § 25 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „einmonatiger“ durch das Wort „zweiwöchiger“ ersetzt.

Artikel 2

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 1. Mai 1998 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gilt bis zum Ablauf des auf die Aufnahme folgenden siebenten Monats § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. Mai 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Mai 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister
der Justiz und für
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

*) Ändert GVBl. II 322-67

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Ausführung der Insolvenzordnung
und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung
Vom 18. Mai 1998**

ERSTER TEIL

Artikel 1¹⁾

**Hessisches Ausführungsgesetz
zur Insolvenzordnung (AGInsO)**

§ 1

Geeignete Stellen im
Verbraucherinsolvenzverfahren

Geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung sind nur solche Stellen, die von der nach § 5 Abs. 1 zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden sind.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Stelle ist die Beratung und Vertretung von Schuldnerinnen und Schuldnern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern auf der Grundlage eines Planes nach den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung, hat die Stelle die Schuldnerin oder den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

(3) Die Stelle leistet Unterstützung bei dem Ausfüllen des Vordrucks sowie dem Zusammenstellen aller Unterlagen, die mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorzulegen sind. Sie ist befugt, die Schuldnerin und den Schuldner in dem anschließenden Verfahren vor dem Insolvenzgericht zu beraten und schriftlich zu vertreten. Die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Anerkennung

(1) Eine Stelle wird als geeignet anerkannt, wenn

1. sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet,
2. sie auf Dauer angelegt ist,
3. in ihr mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,

4. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und

5. sie über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.

Ausreichende praktische Erfahrung nach Satz 1 Nr. 3 liegt in der Regel bei dreijähriger Tätigkeit in der Schuldnerberatung vor. Eine in der Stelle tätige Person soll über eine Ausbildung als Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter, als Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge, als Bankkauffrau oder Bankkaufmann, als Betriebswirtin oder Betriebswirt, als Steuerfachangestellte oder Steuerfachangestellter, als Ökonomin oder Ökonom, als Ökotrophologin oder Ökotrophologe oder eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Sofern in der Stelle keine Person mit einer Ausbildung tätig ist, die zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigt, muß die nach Satz 1 Nr. 4 erforderliche Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein, insbesondere durch die Justitiarin oder den Justitiar des Trägers der Stelle oder eine niedergelassene Rechtsanwältin oder einen niedergelassenen Rechtsanwalt.

(2) Die Anerkennung in einem anderen Land steht der Anerkennung nach Abs. 1 gleich.

§ 4

Stellen von Kommunen

Stellen, die von Gemeinden oder Landkreisen eingerichtet sind, werden als geeignet anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 erfüllen und eine dort tätige Person über eine Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 verfügt.

§ 5

Anerkennungsverfahren

(1) Zuständig für die Anerkennung ist das für Sozialordnung zuständige Ministerium oder die von der Ministerin oder dem Minister bestimmte Behörde.

(2) Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind Nachweise vorzulegen, daß die in § 3 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. Die Stelle ist verpflichtet, die nach Satz 1 zuständige Behörde über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 3

¹⁾ GVBl. II 210-77

Abs. 1 zu unterrichten. Die Behörde kann verlangen, daß der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

§ 6

Art und Umfang der Förderung von Beratungsstellen

Das Land stellt ab 1999 den Beratungsstellen nach Maßgabe des Haushaltsplans und unter Berücksichtigung ihrer Einnahmen die für die Personal- und Sachkosten erforderlichen Mittel als Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung. Das Nähere bestimmen die Förderrichtlinien des für Sozialordnung zuständigen Ministeriums.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

ZWEITER TEIL

Anpassung des Landesrechts

Artikel 2¹⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

In Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. I S. 59, 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), werden jeweils die Worte „des Konkursverwalters“ durch die Worte „des Insolvenzverwalters“ ersetzt.

Artikel 3²⁾

Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 24 wird die Angabe „419,“ gestrichen.
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Ein Insolvenzverfahren ist unzulässig.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen öffentlich-rechtlicher Bank- und Kreditinstitute sowie von

Versicherungsunternehmen ist zulässig; die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 bis 3 gelten nicht.“

4. § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Pflichtigen an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung);
 2. die in den letzten vier Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Pflichtigen vorgenommenen unentgeltlichen Leistungen, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richten.“
5. In § 31 Abs. 2 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 4³⁾

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

In § 25 Abs. 3 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 190), werden die Worte „oder Konkursrechts“ durch die Worte „oder Insolvenzrechts“ und die Worte „der Konkurs- und Vermögensverwaltung“ durch die Worte „der Insolvenz- und Vermögensverwaltung“ ersetzt.

Artikel 5⁴⁾

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

§ 146 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456), erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gemeinde ist unzulässig.“

Artikel 6⁵⁾

Änderung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

§ 3 Abs. 3 Nr. 4 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), erhält folgende Fassung:

- „4. der Bewerber in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein

¹⁾ Ändert GVBl. II 250-1
²⁾ Ändert GVBl. II 304-12
³⁾ Ändert GVBl. II 322-67
⁴⁾ Ändert GVBl. II 331-1
⁵⁾ Ändert GVBl. II 363-18

Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bewerbers eröffnet oder der Bewerber in das Schuldnerverzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist,“.

Artikel 7⁹⁾

Änderung des Hessischen Architektengesetzes

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Architektengesetzes in der Fassung vom 4. Oktober 1977 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. b werden die Worte „das Konkursverfahren“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.
2. Buchst. c wird gestrichen.

Artikel 8⁹⁾

Änderung des Ingenieurkammergesetzes

§ 17 Abs. 2 Nr. 2 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281) wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. b werden die Worte „das Konkursverfahren“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ sowie das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
2. Buchst. c wird gestrichen.

Artikel 9⁹⁾

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1993 (GVBl. I S. 519), erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Hessischen Rundfunks ist unzulässig.“

Artikel 10¹⁰⁾

Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes

In § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227) wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

DRITTER TEIL

Artikel 11

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 am 1. Juni 1998,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1999.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Mai 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister
der Justiz und für
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

⁹⁾ Ändert GVBl. II 50-12
⁹⁾ Ändert GVBl. II 50-30
⁹⁾ Ändert GVBl. II 74-1
¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 800-42

**Verordnung
über den Tag der Landtagswahl 1999*)**

Vom 6. April 1998

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 390), wird verordnet:

§ 1

Die Wahl zum fünfzehnten Landtag des Landes Hessen findet am 7. Februar 1999 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. April 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern
und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Bökel

*) GVBl. II 16-35

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Luftverkehrsgesetz*)**

Vom 3. April 1998

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), und des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1990 (GVBl. I S. 77), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1992 (GVBl. I S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „für den Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Bodenvertiefungen“ werden die Worte „in Bauschutzbereichen von Flughäfen und“ eingefügt.

- bb) In der Klammer wird die Angabe „§ 17 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie §§ 13 bis 16“ durch die Angabe „§§ 12, 14 und 17 in Verbindung mit §§ 13, 15 und 16“ ersetzt.
- b) Nr. 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „denen“ werden die Worte „in Bauschutzbereichen von Flughäfen sowie“ eingefügt.
 - bb) In der Klammer wird die Angabe „§ 17 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie §§ 13, 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 12 und 17 in Verbindung mit §§ 13, 15 und 16“ ersetzt.
- c) In Nr. 12 werden nach den Worten „zu dulden“ das Komma sowie die Worte „soweit Landeplätze und Segelfluggelände betroffen sind“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. April 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Klemm

*) Ändert GVBl. II 65-11

**Verordnung
über die Einrichtung des Studiengangs „Wirtschaftsrecht“
an der Fachhochschule Frankfurt am Main*)**

Vom 28. April 1998

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Frankfurt am Main verordnet:

§ 1

Im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Frankfurt am Main wird mit Wirkung vom 1. März 1998 der Studiengang
„Wirtschaftsrecht“
eingerrichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. April 1998

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

**Verordnung
über die Ausbildung und
Prüfung in der Altenpflege
(APrO Altenpflege)***

Vom 14. April 1998

Auf Grund des § 9 und des § 24 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 12. Dezember 1997 (GVBl. I S. 452) wird, bezüglich § 1 Abs. 1 Satz 2 im Einvernehmen mit dem für Krankenpflege zuständigen Ministerium, verordnet:

§ 1

Ausbildung

(1) Der Unterricht an den Altenpflegeschoolen gliedert sich nach den aus der Anlage 1 ersichtlichen Lernbereichen und Lernfeldern. Einzelne Lernfelder können mit Zustimmung der zuständigen Behörde bis zu einer Gesamtstundenzahl von 800 Stunden gemeinsam mit der Krankenpflegeausbildung absolviert werden.

(2) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel theoretischer und praktischer Ausbildungsabschnitte, deren Abfolge die Altenpflegeschoolen im Ausbildungsplan regelt.

(3) Die praktische Ausbildung in berufspraktischen Ausbildungsabschnitten dient dazu, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern.

(4) Eine Verkürzung der Ausbildung nach § 7 des Hessischen Altenpflegegesetzes erfolgt anteilig in den Ausbildungsbereichen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Altenpflegegesetzes. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde andere Anteile festlegen. Die Verteilung der verbleibenden Stundenansätze auf die Lernbereiche nach § 1 Abs. 1 und auf die praktischen Ausbildungsabschnitte nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes regelt die Altenpflegeschoolen im Ausbildungsplan. Wünschen der Altenpflegeschoolerinnen und Altenpflegeschooler soll so weit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nach Abs. 1 und das erfolgreiche Ableisten der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte nach Abs. 3 sind durch entsprechende Bescheinigungen der Altenpflegeschoolen nachzuweisen.

§ 2

Praxisbegleitung

Im Rahmen der Festlegung der Qualifizierungsmerkmale und der Mindestzahl der Lehrkräfte nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Hessischen Altenpflegegesetzes ist zu berücksichtigen, daß den Lehrkräften im Bereich der Praxisbegleitung folgende Aufgaben obliegen:

1. die Vermittlung von Altenpflegeschoolerinnen und Altenpflegeschoolern in die Praxisstellen zur Durchführung der im Ausbildungsplan vorgesehenen berufspraktischen Ausbildungsabschnitte;
2. die Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in pädagogischen Fragen der berufspraktischen Ausbildung;
3. die Unterstützung und Auswertung der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte durch begleitende Besuche;
4. die Aufarbeitung der Erfahrungen aus den berufspraktischen Ausbildungsabschnitten im praxisbegleitenden Unterricht.

§ 3

Praxisanleitung

Während der Ausbildung in den berufspraktischen Ausbildungsabschnitten muß die Praxisstelle die Praxisanleitung durch pädagogisch geeignete Fachkräfte sicherstellen. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Altenpflegeschoolerinnen und Altenpflegeschooler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben in der Altenpflege heranzuführen.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Die zuständige Behörde bildet bei jeder Altenpflegeschoolen einen Prüfungsausschuß, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem von der zuständigen Behörde auf die Dauer von vier Jahren bestellten fachkundigen vorsitzenden Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Altenpflegeschoolen, bei kollegialer Leitung dem Mitglied, das die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes am längsten erfüllt (stellvertretendes vorsitzendes Mitglied),
3. als Fachprüferinnen und Fachprüfer:
 - a) mindestens einer Fachkraft nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes, die für den pflegewissenschaftlichen und pflegepraktischen Lernbereich qualifiziert ist,
 - b) mindestens einer Ärztin oder einem Arzt,
 - c) mindestens zwei weiteren Fachkräften nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes.

(2) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(3) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder und die stellvertretenden

Anlage 1

*) GVBl. II 353-50

Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Nr. 3 auf Vorschlag der Leitung der Altenpflegeschule auf die Dauer von vier Jahren.

(4) Die zuständige Behörde kann Beienstete zur beobachtenden Teilnahme an der Prüfung, nicht jedoch an den Beratungen des Prüfungsausschusses, entsenden.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, in seiner Abwesenheit diejenige seiner Stellvertretung.

(6) Der Prüfungsausschuß und andere bei der Prüfung anwesende Personen haben über die ihnen bei der Prüfung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Im Einvernehmen mit deren Leitung kann für mehrere Altenpflegeschulen ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden.

§ 5

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Aus wichtigem Grund kann die zuständige Behörde nach Anhörung der Leitung der beteiligten Altenpflegeschulen gestatten, daß ein Prüfling die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß einer anderen Altenpflegeschule ablegt.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind innerhalb einer Bearbeitungsfrist von jeweils zwei Stunden zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen, die aus dem Lernbereich Allgemeine Grundlagen, dem sozialwissenschaftlichen und dem medizinisch-therapeutischen Lernbereich ausgewählt werden. Mit Zustimmung des Prüflings kann anstelle der Aufsichtsarbeiten nach Satz 1 eine Aufsichtsarbeit mit einer vierstündigen Bearbeitungsfrist als ganzheitliche Fallstudie angefertigt werden. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der Leitung der Altenpflegeschule vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander benotet.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf den pflegewissenschaftlichen und pflegepraktischen sowie einen weiteren Lernbereich nach der Anlage 1. Dabei sollen Fragen des prozeßorientierten pflegerischen Handelns und Fragen der bedarfsorientierten Hilfeleistung im häuslichen Bereich im Vordergrund stehen. Die Prüfung wird vor drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, darunter das stellvertretende vorsitzende Mitglied, abgelegt. Die Prüfung wird in jedem Lernbereich von einem Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 abgenommen und auf dessen Vorschlag

von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses benotet, vor denen die Prüfung abgelegt wurde. Das stellvertretende vorsitzende Mitglied leitet die Prüfung. Jeder Prüfling wird einzeln mindestens 20 und höchstens 30 Minuten geprüft. Mit Zustimmung der Prüflinge kann auch eine Gruppenprüfung mit mindestens drei und höchstens fünf Prüflingen erfolgen. Das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann mit Einverständnis der Prüflinge die beobachtende Teilnahme von Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, bei der Prüfung gestatten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann an der Prüfung beobachtend teilnehmen.

(4) Der praktische Teil der Prüfung findet im Rahmen eines simulierten Arbeitsablaufs in der Altenpflegeschule statt und erstreckt sich bei einer Dauer von mindestens 45 und höchstens 75 Minuten auf die im Rahmen der Pflege eines alten Menschen üblicherweise anfallenden Aufgaben einschließlich der Pflegedokumentation. Er wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 abgenommen und unabhängig voneinander benotet. Mit Zustimmung des Prüflings und der betreffenden Einrichtung kann der praktische Teil der Prüfung auf Antrag der Altenpflegeschule auch in einem Pflegeheim oder in der eigenen Häuslichkeit des Pflegebedürftigen stattfinden, sofern der Prüfling dort einen berufspraktischen Ausbildungsabschnitt absolviert oder absolviert hat. Die Auswahl des alten Menschen erfolgt mit dessen Einverständnis durch die diesen Teil der Prüfung abnehmenden Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens zwölf Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Altenpflegeschule an die zuständige Behörde zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigungen nach § 1 Abs. 5.

(2) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7

Benotung

(1) Jede schriftliche Aufsichtsarbeit sowie jede Leistung in der mündlichen und praktischen Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

- | | |
|----------|---|
| sehr gut | wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht |
| | = 15 bis 13 Punkte, |

gut	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht = 12 bis 10 Punkte,
befriedigend	wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht = 9 bis 7 Punkte,
ausreichend	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = 6 bis 4 Punkte,
mangelhaft	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können = 3 bis 1 Punkte,
ungenügend	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können = 0 Punkte.

(2) Aus den verschiedenen Prüfungsteilen erbrachten Prüfungsleistungen werden Durchschnittspunktzahlen gebildet. Hierzu wird die Summe der Punktzahlen der Einzelbewertung durch die Anzahl der Einzelbewertungen geteilt; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bruchteile von Punktzahlen bis 0,49 werden auf volle Punkte abgerundet, Punktzahlen ab 0,50 auf volle Punkte aufgerundet.

§ 8

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. Nach der mündlichen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis und trifft die Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den drei Prüfungsteilen erzielten Punktzahlen. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses kann der Prüfungsausschuß die rechnerisch ermittelte Punktzahl der Prüfungsnote um bis zu 1,0 Punkte anheben, wenn dies aufgrund der während des Lehrgangs gezeigten Leistungen und des Gesamteindrucks der Prüfung den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, welche und wieviel Teile der Prüfung zu wiederholen sind. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 9

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwaige Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Aus der Prüfungsniederschrift müssen sich insbesondere ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Lehrkräfte, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Gegenstände der Prüfungsteile und die erteilten Noten,
4. die Gesamtnoten,
5. die sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
6. außergewöhnliche Vorkommnisse.

§ 10

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Rücktritt kann nur genehmigt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, wird die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder unterbricht der Prüfling die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsit-

zende Mitglied des Prüfungsausschusses. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 12

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zulässig. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung kann nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung erfolgen.

§ 13

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind von der Altenpflegeschule drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind von der zuständigen Behörde zehn Jahre aufzubewahren.

§ 14

Erlaubnisurkunde

Die zuständige Behörde stellt die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 3 aus.

Anlage 3

§ 15

Mindestanforderungen

(1) Die zuständige Behörde prüft vor Beginn eines jeden über das bisherige Lehrangebot hinaus neu einzurichtenden Lehrgangs, ob die Mindestanforderungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Hessischen Altenpflegegesetzes erfüllt sind.

(2) Für jeden Lehrgang müssen Fachkräfte nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes im Umfang von mindestens einer halben Vollzeitstelle hauptberuflich tätig sein.

(3) Die erforderlichen Räume für den theoretischen und für den praktischen Unterricht sind gesondert nachzuweisen. Anzahl und Größe der Pausen- und der Sanitärräume müssen der Zahl der Ausbildungsplätze entsprechen.

(4) Der Nachweis über die Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Altenpflegegesetzes wird in der Regel auf der Grundlage einer von

der Altenpflegeschule geführten Liste der Praxisstellen erbracht, in denen sie aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen regelmäßige berufspraktische Ausbildungsabschnitte durchführen läßt.

§ 16

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Staatlich anerkannte Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die den Mittleren Abschluß (Realschulabschluß) oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachweisen, können nach § 35 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlußprüfung an Fachoberschulen vom 2. Juni 1982 (ABl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1990 (ABl. S. 350), zur Externenprüfung an einer Fachoberschule mit dem Ziel des Erwerbs der Fachhochschulreife zugelassen werden. Zur Vorbereitung auf die Externenprüfung können Altenpflegeschulen ein die Altenpflegeausbildung begleitendes oder ihr nachgestelltes zusätzliches Unterrichtsangebot im Bereich der Allgemeinbildung von mindestens 600 Stunden Unterricht anbieten.

(2) Bis zu 400 Stunden des zusätzlichen Unterrichtsangebots können auf die Gesamtstundenzahl der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes angerechnet werden; die Anrechnung erfolgt zu gleichen Teilen auf den theoretischen Unterricht und die praktische Ausbildung.

§ 17

Europaklausel

Die Frist zur Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beträgt in der Regel drei, höchstens jedoch vier Monate.

§ 18

Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 2, 7 und 8 des Hessischen Altenpflegegesetzes ist das Regierungspräsidium.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes ist das Regierungspräsidium örtlich zuständig, in dessen Bezirk die betreffende Altenpflegeschule ihren Sitz hat.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. April 1998

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)**Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflege**

	Stundenzahl
1. Lernbereich Allgemeine Grundlagen	200
1.1 Ethik	
1.2 Staat und Gesellschaft	
1.3 Rechtliche Grundlagen der Pflege	
1.4 Arbeitsrecht	
1.5 Sozial- und Gesundheitspolitik	
1.6 Altenpflege als Beruf	
2. Pflegewissenschaftlicher und pflegepraktischer Lernbereich	1 200
2.1 Konzepte der Pflegewissenschaft, Pflegeforschung	
2.2 Pflegeprozeß, Pflegedokumentation	
2.3 Pflegeverfahren	
2.4 Beratung, Aktivierung	
2.5 Rehabilitation	
2.6 Gerontopsychiatrische Fachpflege	
2.7 Interdisziplinäre Zusammenarbeit	
Im pflegewissenschaftlichen und pflegepraktischen Lernbereich sind 600 Stunden für praktischen und 200 Stunden für praxisbegleitenden Unterricht vorzusehen.	
3. Sozialwissenschaftlicher Lernbereich	400
3.1 Gerontologische, pädagogische, psychologische und soziologische Grundlagen pflegerischen Handelns	
3.2 Kommunikation, Medien	
3.3 Musische Fächer	
Im sozialwissenschaftlichen Lernbereich sind 100 Stunden für praktischen Unterricht vorzusehen.	
4. Medizinisch-therapeutischer Lernbereich	400
4.1 Anatomie, Physiologie	
4.2 Krankheitslehre	
4.3 Arzneimittellehre	
4.4 Ernährungslehre	
4.5 Hygiene	
4.6 Geriatrie	
4.7 Gerontopsychiatrie	
4.8 Erste Hilfe	
Im medizinisch-therapeutischen Lernbereich sind 100 Stunden für praktischen Unterricht vorzusehen.	
5. Lernbereich Institutionen und System der Altenhilfe	200
5.1 Sozialrechtliche Grundlagen und Strukturen der Altenhilfe	
5.2 Institutionenkunde, Verwaltung, Arbeitsorganisation, EDV	
5.3 Qualitätssicherung, Aufsicht	
5.4 Koordination der Hilfen, Dienste und Einrichtungen	
5.5 Interessenvertretung, bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamtlichkeit, Selbsthilfe	

**Zeugnis
über die staatliche Prüfung in der Altenpflege**

Frau/Herr

.....
Geburtsdatum Geburtsort

.....

hat am die Prüfung in der Altenpflege nach § 5 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege vor dem Prüfungsausschuß bei der

..... in bestanden.
(Anschrift der Altenpflegeschule)

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten (Punkte) erhalten:

- 1. im schriftlichen Teil der Prüfung (..Punkte)
- 2. im mündlichen Teil der Prüfung (..Punkte)
- 3. im praktischen Teil der Prüfung (..Punkte)
- 4. Anhebung der Punktzahl (gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 APrOAltenpflege) (..Punkte)
- 5. Gesamtnote (..Punkte)

Ort, Datum

(Siegel)

.....

.....
(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses)

=====

Noten und Punktzahlen:

- Sehr gut: 15 bis 13 Punkte
- Gut: 12 bis 10 Punkte
- Befriedigend: 9 bis 7 Punkte
- Ausreichend: 6 bis 4 Punkte
- Mangelhaft: 3 bis 1 Punkte
- Ungenügend: 0 Punkte

Anlage 3
(zu § 14)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Altenpflegerin/Altenpfleger**

Frau/Herr

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

erhält auf Grund des § 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

Altenpflegerin/Altenpfleger

zu führen.

Regierungspräsidium

Ort, Datum

(Siegel)

.....

.....

Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung,
zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und
der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche
im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und
der Finanzgerichtsbarkeit*)

Vom 22. April 1998

Auf Grund des § 117 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), wird bestimmt:

Artikel 1

In § 2 der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung ge-

nannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit vom 26. Februar 1971 (GVBl. I S. 63), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. April 1998

Der Hessische Minister
 der Justiz und für Europaangelegenheiten
 von Plottnitz

*) Ändert GVBl. II 26-6

Berichtigung

Betr.: Zweite Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 20. März 1998 (GVBl. I S. 85)

In Art. 1 Nr. 1 muß es statt „Nach Nr. 1124“ heißen „In Nr. 1124“.

Berichtigung

Betr.: Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87)

Im Fünften Abschnitt ist nach der Überschrift „Schlußvorschrift“ die Bezeichnung „§ 11“ einzufügen.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
 Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 14 00
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
 Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (056 64) 94 80 30, Fax (056 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
 müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
 gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
 binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
 gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
 MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
 von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
 um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
 hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung